

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.02.2012 für die Gemeinde Hoppegarten folgende Verordnung:

§ 1

Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLöG dürfen die Verkaufsstellen im Gebiet der Gemeinde Hoppegarten an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr aus Anlass von besonderen Ereignissen geöffnet sein:

am 11.03.2012
am 06.05.2012
am 02.09.2012
am 04.11.2012
am 02.12.2012
am 16.12.2012

§ 2

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hoppegarten, den 07.02.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit mache ich die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Hoppegarten vom 06.02.2012 öffentlich bekannt.

Hoppegarten, den 07.02.2012

Karsten Knobbe
Bürgermeister